

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium des LEADER - Gebietes Klosterbezirk Altzella

Präambel

Auf der Basis der gemeinsam erarbeiteten LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) hat sich der Klosterbezirk Altzella um den Status einer LEADER-Region beworben. Die LES für den Klosterbezirk Altzella stellt die inhaltliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Region und die dazu erforderliche Zusammenarbeit der regionalen Akteure im Rahmen LEADER dar. Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V. fungiert als Lokale Aktionsgruppe (LAG) des Klosterbezirks Altzella. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt gemäß § 8 seiner Satzung für die Dauer der Förderperiode das Entscheidungsgremium (EG) zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie gemäß § 8 der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V. Aufgaben des Entscheidungsgremiums sind insbesondere die Auswahl von Vorhaben und die Änderung/Anpassung der lokalen Entwicklungsstrategie nach Erfordernis.

§ 1 Zweck und Erlass der Geschäftsordnung

Dem regionalen Entscheidungsgremium obliegt die Auswahl und Bestätigung umzusetzender Vorhaben, die von der Region zur Förderung empfohlen werden.

Aufgaben des Entscheidungsgremiums sind:

1. Transparente und nachvollziehbare Beurteilung und Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES
2. Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.
3. Anpassung/Fortschreibung der LEADER-Entwicklungsstrategie

Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im Entscheidungsgremium (EG). Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter über die Auslegung. Die Geschäftsordnung wird durch das EG beschlossen. Sie regelt die interne Arbeitsweise des EG.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Arbeit des Entscheidungsgremiums (EG) bilden:

1. die Zuerkennung des Status „LEADER-Gebiet“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 01. März 2023
2. die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Klosterbezirks Altzella in der jeweils gültigen Fassung
3. die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/ vom 12. Juli 2023 in der jeweils gültigen Fassung)
4. die Satzung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V. in der jeweils gültigen Fassung
5. das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum GAP Strategieplan vom 21.11.2022.

§ 3 Zusammensetzung und Leitung des Entscheidungsgremiums (EG)

- (1) Die Mitglieder des EG und deren ständige Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V. gemäß § 8 (1) der Satzung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt Persönlichkeiten aus der Region, die die gesellschaftlichen Gruppen repräsentieren und sich durch ihr Engagement für die Region auszeichnen. Zur Wahl stellen können sich ausschließlich Vereinsmitglieder. Mit der Wahl der stimmberechtigten EG-Mitglieder ist zu sichern, dass weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % Stimmrecht vertreten sind, keine Mehrheiten von Interessengruppen und Behörden zugelassen sind, ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern angestrebt wird und alle inhaltlichen Schwerpunkte/Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie von den Mitgliedern des EG abgedeckt werden.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus den in der LES genannten Mitgliedern.
 - Die Mitglieder repräsentieren die vier Interessengruppen, von denen bei der Entscheidungsfindung max. 49 % der Stimmen auf eine Gruppe entfallen dürfen.
 - Ein Mitglied vertritt die Belange der Chancengleichheit (Gender - Mainstreaming).
 - Ein Vertreter der prozessführenden, zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, nicht stimmberechtigt, ist Mitglied in beratender Funktion
 - Ein Vertreter des Regionalmanagements, nimmt nicht stimmberechtigt, in koordinierender, beratender Funktion teil.
- (3) Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter benennen, der im Fall der Verhinderung das Stimmrecht ausübt. Der Stellvertreter ist schriftlich zu benennen. Der Benannte hat die Vereinsatzung, die Geschäftsordnung des EG anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Er bedarf der einmaligen Bestätigung durch die Mehrheit der EG -Mitglieder.
- (4) Die beratende Mitwirkung der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums dient ausschließlich der Qualifizierung der Vorhaben zur Umsetzung der LES. Die Bewilligungsbehörden üben in dieser Funktion weder eine Verwaltungskontrolle aus, noch ergibt sich aus ihrer Mitwirkung ein Vorgriff auf die spätere Verwaltungsentscheidung.
- (5) Die Mitglieder des EG wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter.
- (6) Die Arbeit der Mitglieder des Entscheidungsgremiums ist ehrenamtlich. Für Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit im Entscheidungsgremium und Arbeitsgruppen wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € je teilgenommener Sitzung an WiSo-Partner gezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, im 1.Quartal des Folgejahres.
- (7) Das Entscheidungsgremium kann zu seinen Beratungen Fachleute als Gäste heranziehen. Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen, sie haben kein Stimmrecht. Neben dem zusätzlichen Fachwissen sollen sie solche Akteure und Strukturen vertreten, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Sitzungen des Entscheidungsgremiums (EG)

- (1) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung des EG stimmt das Regionalmanagement mit dem Leiter ab. Der/die Regionalmanager/in beruft im Namen des Leiters schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen das EG ein. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Beschlussvorbereitende Unterlagen wie Budgetlisten, Vorhabenanträge und Beschlussvorlagen gehen den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin zu.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungen ist den Mitgliedern des EG, auf Verlangen in die von ihnen gewünschten Unterlagen Einsicht zu gewähren, sofern nicht berechnigte Interessen Einzelner oder das öffentliche Wohl entgegenstehen.
- (3) Die Tagesordnung mit der Nennung des Sitzungstages und –ortes sowie der zu diskutierenden Vorhaben unter Angabe des Fördergegenstandes und der Zuordnung zu Handlungsschwerpunkten des LES werden im Vorfeld der Sitzung im öffentlichen Internetauftritt der LAG dargestellt.

- (4) Die Sitzungen des EG sind nicht öffentlich. Mitglieder und geladene Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO. Ergebnisse der Beratungen werden durch das Regionalmanagement protokolliert.
- (5) Die Leitung des Entscheidungsgremiums obliegt dem EG-Vorsitzenden, Bernd Wagner, bzw. seinem Stellvertreter, Markus Buschkühl. Bei Verhinderung/Befangenheit wählen die anwesenden Mitglieder des EG einen Versammlungsleiter mit denselben Befugnissen.
- (6) Sitzungen des EG sind in Form einer Videokonferenz möglich. Für Videokonferenzen gelten die Regelungen für Sitzungen entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende des EG und die Arbeitsgruppenleiter sind berechtigt, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse, insbesondere über die Beschlüsse der von ihnen geleiteten Arbeitsgremien, zu informieren.
- (8) Von der Sitzung ist durch das Regionalmanagement ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse und Beschlüsse enthält. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch bei dessen Verfasser erhoben werden.
- (9) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des EG geändert werden. Damit sind auch Tischvorlagen zulässig.
- (10) Zu Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt (Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, ggf. Fortschreibung der Strategie bzw. des Aktionsplanes) zu erweitern.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des EG anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % Stimmrecht vertreten sind. Die Einhaltung dieser Regelung ist vor **jedem das LEADER – Budget** betreffenden Beschluss zu prüfen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine Person ist unzulässig. Das EG beschließt und wählt durch offene Abstimmungen mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Leiter ist stimmberechtigt.
- (3) Beschlussanträge können alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums stellen. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Mitglieder des EG sind von der Beratung und dem Beschluss über ein Vorhaben, bei dem dieses Mitglied ein Interesse an dem Vorhaben hat (Befangenheit) ausgeschlossen.

Die Mitglieder des EG dürfen weder beratend noch entscheidend wirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,

7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist.

Das EG-Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung, über diesen Gegenstand, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Sitzungsleiter. Gleiche Grundsätze gelten für den Verhinderungsvertreter.

- (5) Bei der Entscheidungsfindung bzgl. der Förderwürdigkeit der Vorhaben sind die Antragsteller nicht anwesend. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller gleichzeitig Mitglied im EG ist.
- (6) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern des EG das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatler erteilen.
- (7) Bei Bedarf kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen gehen allen stimmberechtigten EG-Mitgliedern in geeigneter Form zu. Die Rückmeldung muss in Schriftform mit Unterschrift per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Der im Umlaufverfahren erzielte Beschluss ist dann gültig, wenn kein stimmberechtigtes EG-Mitglied bis zu der zu setzenden Frist von 5 Tagen ab Mitteilung des Abstimmungs-/Beschlussergebnisses an die EG-Mitglieder Einwände gegen das Umlaufverfahren erhoben und eine einfache Mehrheit dem Beschluss zugestimmt hat. Ein Verzicht auf das Widerspruchsrecht kann schriftlich erklärt werden. Die Bestimmungen über Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Befangenheit und einfache Mehrheitsentscheidung bleiben unberührt. Befangene Mitglieder dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen.
- (8) Die Regelungen zum Umlaufverfahren finden auch Anwendung für Vorhaben, welche im Rahmen einer Videokonferenz beraten wurden.

§ 6 Vorhabenauswahlverfahren

- (1) Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Vorhabenanträgen werden die Vorhabenauswahlkriterien der LES (siehe LES) angewendet. Es wird ein zweistufiges System der Vorhabenprüfung festgeschrieben. Für jede Stufe wurden spezifische Auswahlkriterien entwickelt, welche für alle eingereichten Vorhaben, anzuwenden sind. Die Kriterien sind in Prüfbögen zusammengestellt und Bestandteil der Dokumentation des Auswahlverfahrens

1. Allgemeine Vorhabenprüfung

1.1 Kohärenzprüfung und Ermittlung des Beitrages zu den Zielen der LES im Ranking-verfahren

Der erste Teil der allgemeine Vorhabenprüfung umfasst die Prüfung auf Kohärenz anhand verschiedener Kohärenzkriterien. Diese sind in der LES zusammengestellt und werden im Rahmen der Antragsprüfung abgefragt. Hierbei müssen alle abgefragten Kriterien mit ‚ja‘ beantwortet werden und damit erfüllt sein. Im Fall der Nichterfüllung eines Kriteriums, muss das Vorhaben abgelehnt werden.

1.2 Mehrwertprüfung

Im zweiten Teil der Prüfung wird der Mehrwert des Vorhabens ermittelt. Der Mehrwert ist Bestandteil der Kohärenzprüfung und stellt somit ein Kohärenzkriterium dar. Die Bewertungskriterien dieses Prüfteils wurden aus den übergeordneten strategischen Zielen und Grundsätzen abgeleitet und haben zum Teil fachliche Relevanz. Je nach Ausprägung des Beitrags des Vorhabens zum jeweiligen Kriterium werden Punkte vergeben. Zum Bestehen der Mehrwertprüfung muss die festgelegte Mindestpunktzahl der Auswahlchwelle erreicht werden. Die Erreichung des Mindest-Schwellenwertes ist außerdem Bedingung für das Bestehen der Kohärenzprüfung.

2. Fachprüfung

Im Rahmen der Fachprüfung wird eine Handlungsfeld bezogene Bewertung der eingereichten Projekte durchgeführt. Dabei erfahren die Vorhaben eine Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die Zielerreichung in der Region.

Die entsprechende Punktebewertung geht in die Rankingbewertung ein oder führt bei keiner Handlungsfeldzuordnung (0 Punkte) zur Ablehnung. Verfügt das Vorhaben über ein Alleinstellungsmerkmal, ist eine zusätzliche Punktzahl möglich.

Die erreichte Punktzahl der Fachprüfung geht in die Mehrwertprüfung ein.

Vorhabensauswahl/Ranking

Auf Basis der erreichten Punktzahl in der Mehrwert- und Fachprüfung (Addition beider Summen) lässt sich jedes Vorhaben in eine Rankingliste einordnen.

Bei Punktgleichstand von mehreren Vorhaben und nicht ausreichendem Budget zur Auswahl jedes dieser Vorhaben, soll das Vorhaben den Vorrang erhalten, welches in der Mehrwertprüfung eine höhere Punktzahl erhalten hat. Besteht auch dort ein Gleichstand, erhält das Vorhaben mit den meisten Zusatzpunkten in der Mehrwertprüfung den Vorrang. Ist immer noch keine Auswahl aufgrund von Punktgleichstand möglich, werden die Fördersumme und der zu erbringende Eigenanteil herangezogen. Dabei erhält das Vorhaben den Vorrang, welches im Verhältnis zur Fördersumme den höheren Eigenanteil hat.

Eine Begründung der Bewertung im Einzelfall wird nur dann vorgenommen, wenn das Vorhaben die Mehrwertschwelle nicht erreicht und/ oder in Folge unzureichenden Budgets und Ranking keine Zuwendung erhalten soll.

Über das Verfahren mit Mehrwert und Fachprüfung soll eine Bewertung und Vergleichbarkeit über alle Handlungsfelder gewährleistet und bei abnehmendem Budget ein Aufrufverfahren in Summe über mehrere Handlungsfelder gesichert werden.

- (2) Mit der Punktevergabe in Fach- und Mehrwertprüfung entsteht ein Vorhabenranking. Zur besseren Vergleichbarkeit der Vorhabenanträge werden für jedes Handlungsfeld Stichtage zur Vorhabensabgabe festgelegt und damit der Vorhabeneingang gesteuert.
- (3) Alle im Regionalmanagement eingereichten Vorhabenanträge werden dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Das Prozedere, die Termine, der Aktionsplan und die Checklisten werden auf der Internetseite der LAG veröffentlicht und entsprechend erläutert.
- (5) Der Aufruf zur Einreichung von Vorhabenanträgen einschließlich erforderlicher Unterlagen wird auf der Internetseite der LAG dargestellt.
- (6) EG-Beschlüsse zur Vorhabenauswahl im Rahmen des Aufrufverfahrens enthalten eine Frist zur Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.
- (7) Die Einreichung und Bearbeitung der Vorhabenanträge sind kosten- und gebührenfrei.

§ 7 Beschlussfassung

Abstimmung in Sitzungen des Entscheidungsgremiums (EG):

- (1) Das EG fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Vorhabenträgers entgegenstehen.
- (2) Bei der Abstimmung über Vorhaben entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt das Vorhaben als abgelehnt. Der vorgeschriebene Proporz gemäß § 3 ist auch bei der Beschlussfassung einzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der LAG veröffentlicht.

§ 8 Regionales Umsetzungsmanagement und Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Das EG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Regionalmanagements (RM) und bei Bedarf themenspezifischer fachlicher Arbeitsgruppen (AG).
- (2) Das RM nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EG teil.
- (3) Das RM protokolliert die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen. Die Teilnehmerliste mit Angabe der Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Änderungen

- (1) Über Berufung und Ausschluss von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums entscheidet die LAG laut Vereinssatzung § 8.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des EG in Verbindung mit der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) geändert werden. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Salvatorische Klausel

- (1) Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der LAG am 30.03.2023 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich für den Zeitraum des anerkannten LEADER - Status.
- (3) Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

Roßwein, den 30.03.2023



Greysinger Dieter

Vorstandsmitglied der Lokalen Aktionsgruppe
Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.



Wagner Bernd

Vorsitzender des Entscheidungsgremiums
LEADER-Region Klosterbezirk Altzella

Redaktionelle Änderung am 28.11.2023 unter §2 Nr.3



Christian Bartusch, Vereinsvorsitzender, 04.12.2023